

1176

### Zweckänderung der Berufshilfe-Stiftung der Industriewerkschaft Bau-Steine-Erden, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich auf Antrag des Vorstands und des Kuratoriums den Zweck der Berufshilfe-Stiftung der Industriewerkschaft Bau-Steine-Erden, Sitz Frankfurt am Main, geändert. § 2 der Verfassung lautet nunmehr wie folgt:

- (1) „Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet von Bildung und Ausbildung.
- (2) Gegenstand der Stiftung ist es in erster Linie, die Ausbildung ... (Rest unverändert)
- (3) Stehen darüber hinaus gemäß § 3 noch Mittel zur Verfügung, so kann die Stiftung
  - a) gezielte Maßnahmen auf dem Gebiet der beruflichen Bildung für Beschäftigte aus den in Abs. 2 genannten Wirtschaftszweigen und Einrichtungen,
  - b) das Gemeinnützige Förderungswerk e. V. der Industriewerkschaft Bau-Steine-Erden zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke finanziell fördern.“

Darmstadt, 25. Oktober 1995

Regierungspräsidium Darmstadt  
III 11 a — 25 d 04/11 — (12) — 21

StAnz. 46/1995 S. 3582

1177

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Amerikafeld und Schindkaute bei Steinheim“ vom 4. Oktober 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

#### § 1

(1) Die am westlichen Ortsrand von Steinheim gelegenen Sandmagerrasen und Streuobstbestände werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Amerikafeld und Schindkaute bei Steinheim“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 9 in der Gemarkung Groß-Steinheim und der Flur 10 in der Gemarkung Klein-Steinheim, Stadt Hanau, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 15,95 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Sicherung und Pflege der im Naturraum „Östliche Untermainebene“ gelegenen strukturreichen Flugsandlandschaft mit ihren Pflanzengesellschaften trocken-magerer Standorte und umfangreichen Streuobstbeständen wegen ihrer Seltenheit, ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und den Biotop- und Artenschutz sowie aus kulturgeschichtlichen Gründen als Zeugnis traditioneller Bewirtschaftungsformen. Der Schutz gilt insbesondere großflächigen Silbergras-Fluren und Graselken-Magerrasen sowie pfeifengrasreichen Wiesen. Schutz- und Pflegemaßnahmen sollen abzielen auf den Erhalt der Biotopvielfalt und die Sicherung und Entwicklung der vegetationsarmen Sandflächen als Lebensraum zahlreicher seltener und spezialisierter, stark gefährdeter Tier- und Pflanzenarten durch extensive Nutzung. Weitere Entwicklungsziele sind die Förderung früher Sukzessionsstadien und die Umwandlung der Ackerflächen in Grünland.

#### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder

zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
16. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
17. Wiesen vor dem 10. Juni zu mähen;
18. Tiere weiden zu lassen;
19. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu zu lagern;
20. Hunde frei laufen zu lassen;
21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Beweidung mit Schafen im freien Durchtrieb zwischen dem 10. Juni und dem 28. Februar, jedoch ohne Pferdhaltung;
2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 genannten Einschränkungen;
3. folgende forstwirtschaftliche Maßnahmen im Wald, die der Erhaltung, Pflege und Entwicklung naturnaher, arten- und strukturreicher Eichen-Buchen-Wälder und Bach-Erlen-Eschen-Wälder dienen:
  - a) Durchforstungsmaßnahmen zur Mischwuchsregulierung, und Standraumregulierung,
  - b) Verjüngung auf natürlichem Wege und Maßnahmen zum Verbißschutz,
  - c) einzelstammweise Nutzung zur Förderung der Verjüngung in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar unter Anwendung bodenschonender Aufarbeitungsverfahren unter Beachtung der in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
4. die Entnahme von Einzelbäumen auf besonders schutzwürdigen Sand-Magerrasen;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
6. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung der Gräben;

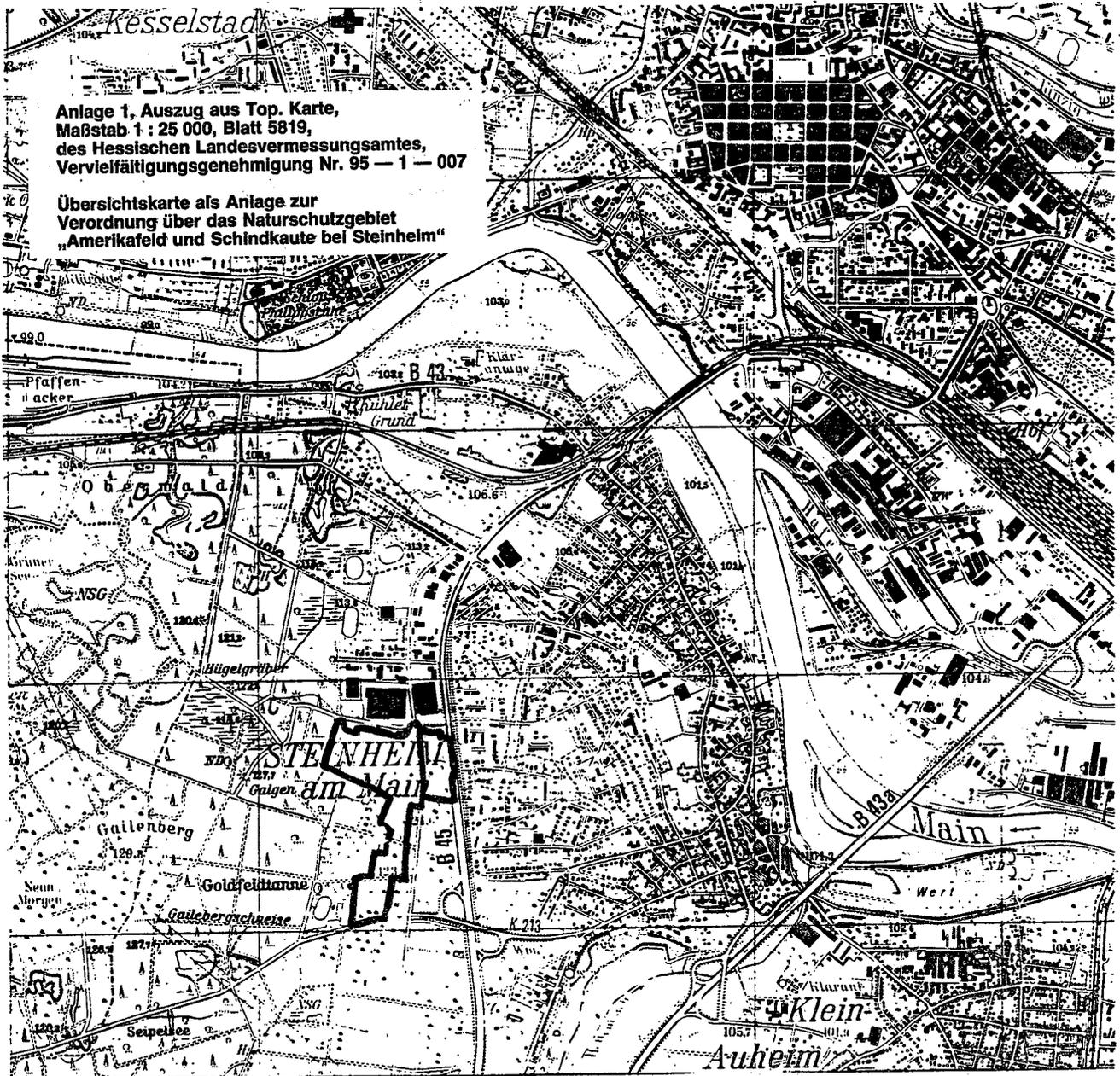
7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material in Art der vorhandenen Deckschicht oder zum Ersatz naturferner durch naturnahe Materialien in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar;
8. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar;
9. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 10. Juni bis zum 28. Februar, jedoch ohne Fallenjagd;
10. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände, einschließlich Pflegeschnitt und Ersatzpflanzung von hochstämmigen Obstsorten und Wässern in der Anwuchsphase, unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
11. das Reiten auf den für den öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wegen.

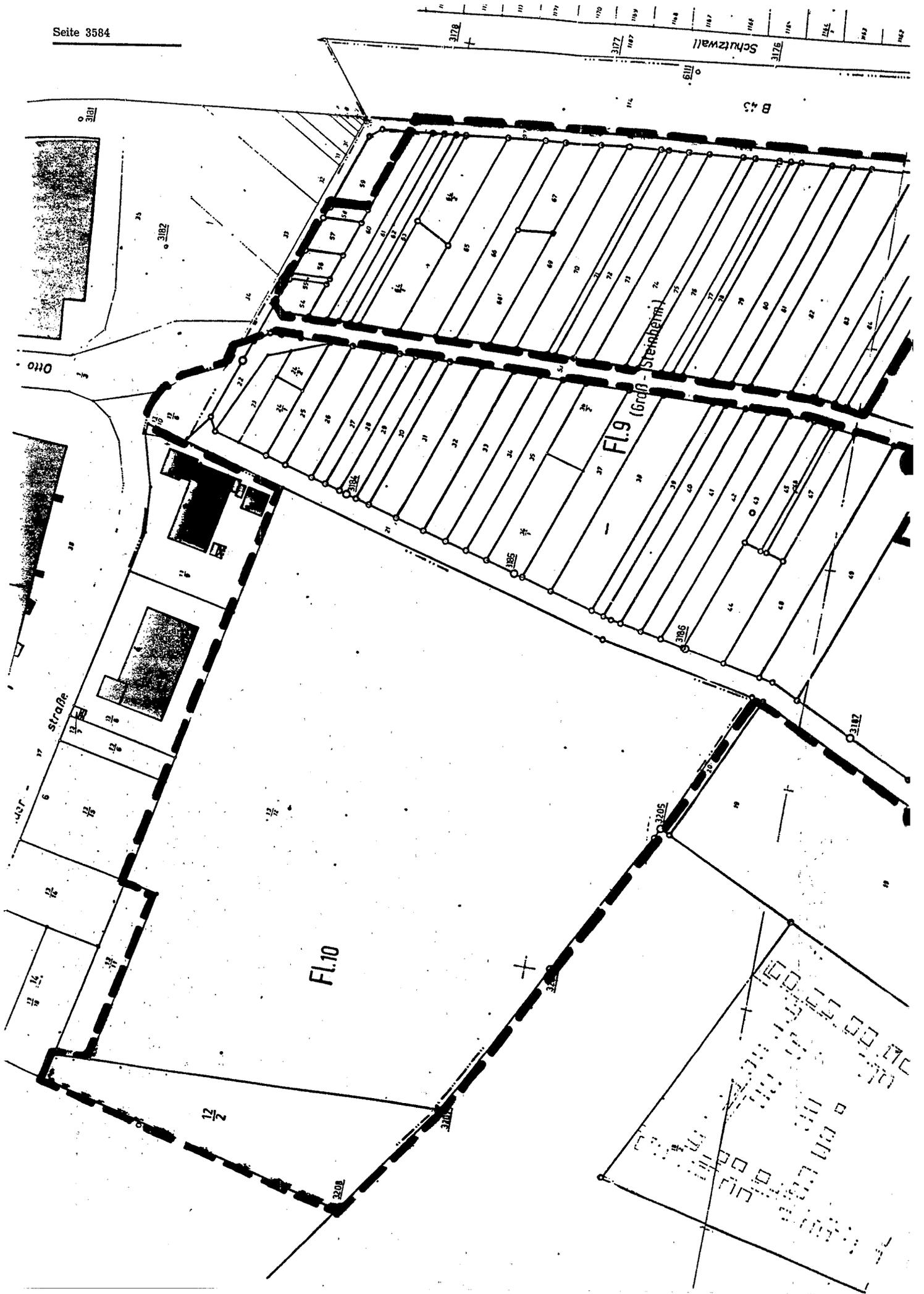
§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;



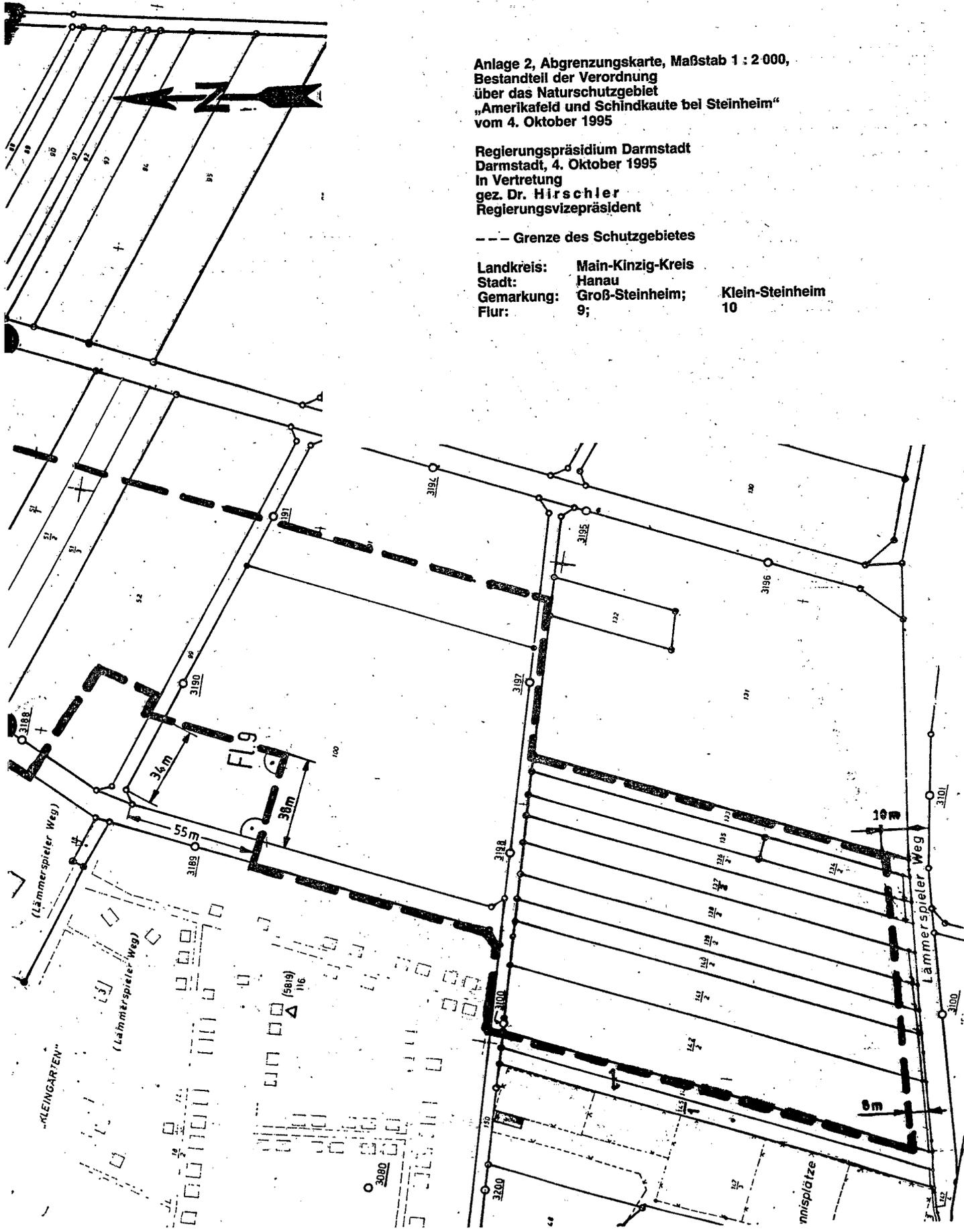
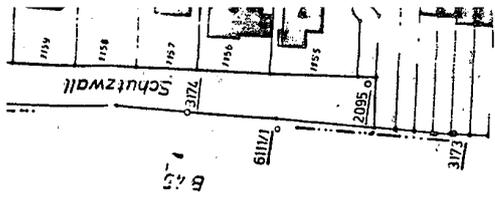


Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,  
Bestandteil der Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Amerikafeld und Schindkaute bei Steinheim“  
vom 4. Oktober 1995

Regierungspräsidium Darmstadt  
Darmstadt, 4. Oktober 1995  
In Vertretung  
gez. Dr. Hirschler  
Regierungsvizepräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis  
Stadt: Hanau  
Gemarkung: Groß-Steinheim; Klein-Steinheim  
Flur: 9; 10



12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Flächen ackerbaulich nutzt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen vom Außenrand der Fläche nach innen mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen vor dem 10. Juni mäht;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Tiere weiden läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Freigärhaufen anlegt oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu lagert;
20. entgegen § 3 Nr. 20 Hunde frei laufen läßt;
21. entgegen § 3 Nr. 21 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 6

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Amerikafeld bei Steinheim“ vom 6. April 1992 (StAnz. S. 931), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 1995 (StAnz. S. 1174), wird aufgehoben.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 4. Oktober 1995

Regierungspräsidium Darmstadt  
In Vertretung  
gez. Dr. Hirschler  
Regierungsvizepräsident

StAnz. 46/1995 S. 3582

1178

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Enkheimer Ried“ vom 6. Oktober 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

## § 1

- (1) Der Riedteich zwischen Bergen-Enkheim und Maintal-Bischofsheim mit Verlandungs- und Uferzonen und die östlich angrenzende Aue des Tränkebaches werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Enkheimer Ried“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 39 der Gemarkung Bergen-Enkheim der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main sowie aus Flächen der Fluren 27 und 28 der Gemarkung Bischofsheim, Stadt Maintal, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 28,23 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die im Naturraum Fechenheim—Steinheimer Mainniederung im Bereich eines verlandeten Main-Altarmes entstandenen Feuchtbioptypen wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und den Biotop- und Artenschutz zu erhalten und zu entwickeln. Der Schutz gilt insbesondere den Stillgewässern mit ihren Röhricht- und Verlandungszonen sowie den Glatthaferwiesen und deren Brachestadien als Lebensraum geschützter Pflanzen- und Tierarten, vor allem brütender und rastender Vogelarten. Der Schutz gilt ferner den Wasserpflanzengesellschaften der Gräben. Schutz- und Pflegeziel ist die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Frisch- und Feuchtwiesen durch extensive Wiesennutzung, die schonende abschnittsweise und einseitige Pflege der Gräben und die Renaturierung des Tränkebaches.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
10. außerhalb der befestigten Wege zu reiten oder dort mit dem Fahrrad zu fahren;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
14. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
17. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
18. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
19. Tiere weiden zu lassen;
20. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu zu lagern;
21. Hunde frei laufen zu lassen;
22. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 13 und 15 bis 20 genannten Einschränkungen;
2. die Mahd der Grundstücke Flur 28 Nr. 150 und 151 der Gemarkung Bischofsheim vor dem 15. Juni;
3. die Nachbeweidung mit Rindern in Form der Umtriebsweide ohne Zufütterung auf den Grundstücken Flur 27 Nr. 13, 14, 15, 18, 26/1, 26/2 und 27/1 und Flur 28 Nr. 150 bis 159 und 162/1 der Gemarkung Bischofsheim, jedoch unter Aussparung eines von der Flurstücksgrenze des Tränkebaches ausgehenden 20 m breiten Uferstrandstreifens;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung der Gräben;